

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1655

betreffend Jahresrechnung und Jahresbericht 2016

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2435 vom 28. März 2017:

1. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht 2016 werden genehmigt.
2. Aus dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2016 werden total CHF 1'500'000.00 verwendet für
 - 2.1 Hilfeleistungen im Ausland CHF 250'000.00
 - 2.2. Kulturbeiträge CHF 500'000.00
 - 2.3. Sportbeiträge CHF 500'000.00
 - 2.4 Zukunftsprojekte CHF 250'000.00
3. Der Ertragsüberschuss von CHF 19'980'306.65 wird nach Abzug der Überschussverwendung von CHF 1'500'000.00 mit CHF 18'480'306.65, Konto 2940, Finanzpolitische Reserve (Steuerausgleichsreserve), zugewiesen.
4. Die Abrechnungen der in der Jahresrechnung 2016 auf Seiten 64 und 65 aufgeführten 20 Verpflichtungskredite mit einem Gesamtkredit von CHF 31'296'666.47 und getätigten Ausgaben von CHF 21'630'639.88 werden genehmigt.
5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 6. Juni 2017

Hugo Halter
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber